

1954	Ausgegeben zu Bonn am 30. Oktober 1954	Nr. 34
Tag	Inhalt:	Seite
28. 10. 54	Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) .....	293
29. 10. 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau .....	297

## Gesetz über die Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte).

Vom 28. Oktober 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### § 1

#### Errichtung

(1) Zur wirtschaftlichen Eingliederung und Förderung der durch den Krieg und seine Folgen betroffenen Personen, insbesondere der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten, wird unter dem Namen „Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte)“ ein Kreditinstitut als Anstalt des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit errichtet.

(2) Der Sitz der Bank ist Bad Godesberg. Er kann auf Beschluß der Hauptversammlung mit Zustimmung der Bundesregierung verlegt werden.

### § 2

#### Kapital

Das Kapital beträgt fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark. Es wird in Höhe von drei Millionen Deutsche Mark aus dem Vermögen der gemäß § 16 übernommenen Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft und in Höhe von zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark aus Mitteln des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland (Ausgleichsfonds) aufgebracht.

### § 3

#### Hauptrücklage

Zur Verstärkung des Kapitals ist eine Hauptrücklage zu bilden, der der jährliche Reingewinn nach näherer Bestimmung des § 10 zugeführt wird. Die Hauptrücklage darf nur zum Ausgleich von Wertminderungen und zur Deckung von sonstigen Verlusten verwendet werden.

### § 4

#### Aufgaben

(1) Die Bank hat die Aufgabe, Kredite und finanzielle Beihilfen zur wirtschaftlichen Eingliederung

und Förderung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen zu beschaffen und zu gewähren.

(2) Der Aufgabenbereich der Bank umfaßt insbesondere

1. die Beschaffung und die Gewährung von Krediten,
2. die Beschaffung von ausländischen Mitteln,
3. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben im Rahmen der Durchführung der Lastenausgleichsgesetzgebung,
4. die Übernahme von bankmäßigen Aufgaben zur Förderung von heimatlosen Ausländern.

(3) Die Weiterleitung der Mittel erfolgt über Kreditinstitute. In Ausnahmefällen können nach näherer Bestimmung der Satzung Kredite auch unmittelbar gegeben werden.

(4) Die Bank kann im Rahmen der Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 folgende Geschäfte betreiben:

1. Darlehen gewähren sowie Garantien und Bürgschaften übernehmen,
2. zur Beschaffung von Mitteln für die unter Nummer 1 genannten Zwecke Darlehen aufnehmen und auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen ausgeben,
3. die treuhänderische Weiterleitung von Mitteln vornehmen,
4. mit Zustimmung des Verwaltungsrats Beteiligungen übernehmen,
5. alle Bankgeschäfte vornehmen, die mit der Durchführung der ihr nach den Nummern 1 bis 4 gestatteten Geschäfte in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

### § 5

#### Organe

(1) Organe der Bank sind der Vorstand, der Verwaltungsrat und die Hauptversammlung.

(2) Aufgaben und Befugnisse der Organe regelt, soweit sie nicht im Gesetz bestimmt sind, die Satzung.

## § 6

**Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat bestellt und abberufen. Die Vorschrift des § 75 Abs. 3 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(2) Dem Vorstand liegt die Geschäftsführung und die Vermögensverwaltung der Bank ob, soweit sich nicht aus Gesetz oder Satzung ein anderes ergibt.

(3) Der Vorstand vertritt die Bank gerichtlich und außergerichtlich. Erklärungen sind für die Bank verbindlich, wenn sie entweder von zwei Mitgliedern des Vorstandes oder von einem Mitglied des Vorstandes gemeinschaftlich mit einem bevollmächtigten Vertreter abgegeben werden. In der Satzung kann bestimmt werden, daß Erklärungen für die Bank auch von zwei bevollmächtigten Vertretern abgegeben werden können.

(4) Der Nachweis der Befugnisse zur Vertretung der Bank wird durch eine mit Dienstsiegel versehene Bestätigung der Aufsichtsbehörde geführt.

(5) Ist eine Willenserklärung der Bank gegenüber abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.

## § 7

**Verwaltungsrat**

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter
  - des Bundesministeriums des Innern,
  - des Bundesministeriums der Finanzen,
  - des Bundesministeriums für Wirtschaft,
  - des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten,
  - des Bundesministeriums für Arbeit,
  - des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit,
  - des Bundesministeriums für den Wohnungsbau,
  - des Bundesministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte,
  - des Bundesministeriums für gesamtdeutsche Fragen,
  - des Bundesausgleichsamtes,
  - der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
3. sechs Vertretern der Länder,
4. einem Vertreter der Bank deutscher Länder,
5. einem Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge in Deutschland,
6. drei Vertretern der Vertriebenenorganisationen,

7. drei Vertretern der Organisationen der Kriegssachgeschädigten einschließlich der Ostgeschädigten,
8. einem Vertreter der Organisationen der Sowjetzonenflüchtlinge,
9. drei Vertretern des Bankgewerbes, nämlich einem Vertreter des privaten Bankgewerbes, einem Vertreter der öffentlichen Kreditinstitute und Sparkassen sowie einem Vertreter des Genossenschaftswesens,
10. fünf weiteren sachverständigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender des Verwaltungsrates ist der Präsident des Bundesausgleichsamtes.

(3) Die in Absatz 1 Nummer 2 genannten Vertreter werden von den Bundesbehörden bestellt; fällt eine Behörde weg, oder wird sie mit einer anderen Behörde vereinigt, so wird der von ihr gemäß Absatz 1 Nummer 2 zu bestellende Vertreter von der Bundesregierung bestellt. Die Änderung der Bezeichnung einer Behörde ist für das Bestellungsrecht ohne Bedeutung.

(4) Die Vertreter der Länder (Absatz 1 Nummer 3) werden vom Bundesrat, der Vertreter der Bank deutscher Länder (Absatz 1 Nummer 4) wird von dieser bestellt. Die fünf weiteren Mitglieder (Absatz 1 Nummer 10) werden vom Bundestag gewählt.

(5) Die übrigen Mitglieder werden von der Hauptversammlung gewählt. Der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Flüchtlinge hat das Recht, seinen Vertreter vorzuschlagen; zur Wahl der Vertreter der in Absatz 1 Nummern 6 bis 9 genannten Organisationen werden Wahlvorschläge der beteiligten Organisationen eingeholt.

(6) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte zwei Stellvertreter des Vorsitzenden für die Dauer ihrer Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die Wiederwahl ist zulässig.

(7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt drei Jahre. Jedes Jahr scheidet nach näherer Bestimmung der Satzung ein Drittel der Mitglieder aus. Die Wiederwahl ist zulässig.

(8) Der Verwaltungsrat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(9) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung und Vermögensverwaltung der Bank und ist berechtigt, vom Vorstand Auskünfte zu verlangen und ihm allgemeine Weisungen und Empfehlungen zu erteilen. Er kann sich die Zustimmung zu dem Abschluß bestimmter Geschäfte oder Arten von Geschäften vorbehalten. Zur Aufnahme von Anleihen ist seine Genehmigung notwendig. Die Vorschrift des § 97 des Aktiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(10) Soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, kann der Verwaltungsrat seine Befugnisse gemäß näherer Bestimmung der Satzung auf Ausschüsse widerruflich übertragen.

## § 8

**Hauptversammlung**

(1) Die Hauptversammlung ist die Vertretung der Anteilseigner der Bank. Sie tritt innerhalb der ersten sieben Monate eines jeden Geschäftsjahres, im übrigen nach Bedarf zusammen.

(2) In der Hauptversammlung entfällt auf je hunderttausend Deutsche Mark eingezahlte Beteiligung eine Stimme.

(3) Die Hauptversammlung beschließt in den im Gesetz und in der Satzung ausdrücklich bestimmten Fällen.

## § 9

**Jahresabschluß**

(1) Der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht sind innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorstand aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluß ist durch einen auf Vorschlag des Verwaltungsrates und im Einvernehmen mit dem Bundesrechnungshof von der Hauptversammlung im voraus zu bestellenden Wirtschaftsprüfer (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) zu prüfen.

(2) Der Verwaltungsrat nimmt zu dem Vorschlag Stellung und legt den Antrag des Vorstandes mit seiner Stellungnahme der Hauptversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vor. Die Hauptversammlung stellt den Jahresabschluß fest.

(3) Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes und des Verwaltungsrates.

(4) Der Bundesrechnungshof hat ein unmittelbares Prüfungsrecht. Er kann seiner Prüfung den Bericht des Wirtschaftsprüfers (Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) ganz oder teilweise zugrunde legen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Der Jahresabschluß ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die Veröffentlichung hat spätestens acht Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zu erfolgen.

## § 10

**Gewinnverwendung**

(1) Der jährliche Reingewinn ist zur Hälfte so lange der Hauptrücklage (§ 3) zuzuführen, bis diese fünfzig vom Hundert des Kapitals erreicht.

(2) Über den Reingewinn, der nach Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäß vorgesehenen Gewinnverwendung verbleibt, beschließt die Hauptversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrates.

## § 11

**Besondere Pflichten der Organe**

Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Mitglieder des Vorstandes und des Verwaltungsrates richten sich nach den entsprechenden Vorschriften für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Aktiengesellschaften.

## § 12

**Satzung**

(1) Die Satzung der Bank und ihre Änderungen werden nach Anhörung des Verwaltungsrates von der Hauptversammlung beschlossen. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 13).

(2) Die Satzung und ihre Änderungen sind von der Bank im Bundesanzeiger zu veröffentlichen.

## § 13

**Öffentliche Aufsicht**

(1) Die Bank untersteht der Aufsicht der Bundesregierung. Die Ausübung der Aufsicht kann einem Bundesminister übertragen werden, der sich dabei eines von ihm bestellten Kommissars bedient. Die Bestellung des Kommissars bedarf der Zustimmung der Bundesregierung.

(2) Der Kommissar hat das öffentliche Interesse wahrzunehmen, insbesondere darüber zu wachen, daß der Geschäftsbetrieb der Bank mit den Gesetzen und der Satzung in Einklang gehalten wird. Er ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen.

(3) Der Kommissar ist befugt, von den Organen der Bank Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten zu verlangen, die Bücher und Schriften der Bank einzusehen sowie an den Sitzungen des Verwaltungsrates und an der Hauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(4) Der Kommissar ist ferner befugt, die Anberaumung von Sitzungen der Organe und die Ankündigung von Gegenständen zur Beschlußfassung zu verlangen sowie die Ausführung von Anordnungen und Beschlüssen zu untersagen, die gegen die Gesetze oder die Satzung verstoßen.

## § 14

**Rechtsstellung**

(1) Die Bank ist von der Vermögensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer befreit. Der Erwerb verzinslicher, in Schuldverschreibungen verbriefteter Forderungsrechte gegen die Bank durch den ersten Erwerber unterliegt nicht der Wertpapiersteuer.

(2) Die von der Bank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen stehen bei der Ausgabe, Zulassung und Einführung an den Börsen den Schuldverschreibungen des Bundes gleich.

(3) Die Bank wird ermächtigt, für ihre Anleihen ein Schuldbuch von der Bundesschuldenverwaltung führen zu lassen; auf die in dem Schuldbuch der Bank eingetragenen Anleiheforderungen sind die für Bundesschuldbuchforderungen jeweils geltenden Bestimmungen anzuwenden.

(4) § 248 Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet auch auf Kreditinstitute Anwendung, die Darlehen aus Mitteln der Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) gewähren.

(5) Die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung in das Handelsregister sind auf die Bank nicht anzuwenden.

(6) Die Bank ist berechtigt, ein Dienstsiegel zu führen. Ordnungsgemäß unterschriebene und mit dem Abdruck des Dienstsiegels versehene Erklärungen und Ersuchen der Bank bedürfen zum Gebrauch gegenüber Behörden keiner Beglaubigung.

#### § 15

##### **Auflösung**

Die Bank kann nur durch Gesetz aufgelöst werden. Das Gesetz bestimmt über die Verwendung des Vermögens.

#### § 16

##### **Auflösung**

##### **der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft**

(1) Die Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft wird mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgelöst.

(2) Ihr Vermögen geht in diesem Zeitpunkt mit allen Rechten und Pflichten ohne Liquidation auf die durch dieses Gesetz errichtete Lastenausgleichsbank (Bank für Vertriebene und Geschädigte) über.

(3) Steuern, die aus dem in Absatz 1 und 2 genannten Anlaß entstehen, werden nicht erhoben.

#### § 17

##### **Übergangsregelung**

(1) Bis zur Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat (§ 6) werden dessen Funktionen durch den bisherigen Vorstand der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft (§ 16) ausgeübt.

(2) Bis zum Zusammentreten des Verwaltungsrates (§ 7) werden dessen Funktionen von dem bisherigen Aufsichtsrat der Bank für Vertriebene und Geschädigte (Lastenausgleichsbank) Aktiengesellschaft (§ 16) ausgeübt. Das gleiche gilt für die von diesem Aufsichtsrat eingesetzten Ausschüsse.

#### § 18

##### **Geltungsbereich**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

#### § 19

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Oktober 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Blücher

Der Bundesminister für Vertriebene,  
Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte  
Dr. Oberländer

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau.

Vom 29. Oktober 1954.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel I

#### Änderung des Bergarbeiterwohnungsgesetzes

Das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau vom 23. Oktober 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 865) wird wie folgt geändert:

#### 1. § 1 erhält die folgende Fassung:

##### „§ 1

##### Kohlenabgabe

(1) Zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau erhebt der Bund von Steinkohle, Steinkohlenkoks, Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts und Pechkohle eine Abgabe (Kohlenabgabe). Die Kohlenabgabe ist eine Verbrauchsteuer im Sinne der Reichsabgabenordnung.

(2) Unter dem Begriff „Kohle“ ohne nähere Bezeichnung sind die im Absatz 1 genannten Erzeugnisse zu verstehen.

(3) Die Abgabe beträgt

- a) für Steinkohle, Steinkohlenkoks und Steinkohlenbriketts 1,— DM für die Tonne,
- b) für Braunkohlenbriketts und Pechkohle ..... 0,50 DM für die Tonne.

(4) Die Abgabeschuld entsteht dadurch, daß Kohle aus dem Betrieb des Kohlenbergbauunternehmens entfernt oder zum Verbrauch innerhalb des Betriebes des Kohlenbergbauunternehmens entnommen wird.

(5) Der Abgabe unterliegen nicht

- a) der Zechenselbstverbrauch an Kohle,
- b) Deputatkohle,
- c) Kohle, die an andere Kohlenbergbauunternehmen abgegeben wird,
- d) die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes eingeführte Kohle.

(6) Abgabeschuldner ist das Kohlenbergbauunternehmen. Soweit die Kohlenbergbauunternehmen sich für den Absatz der Kohle einer Kohlenverkaufsorganisation bedienen, hat diese die Abgabe für die Kohlenbergbauunternehmen abzuführen.

(7) Abgabeschuldner und Wiederverkäufer sind verpflichtet, die Kohlenabgabe ihren Abnehmern gesondert zu berechnen. Sie darf bei der Berechnung von Handelsnutzen, Verdienstsparnissen und sonstigen Zuschlägen nicht berücksichtigt werden. Bei dem Verkauf durch Kohlenbergbauunternehmen, im Kohlengroßhandel und im Kohleneinzelhandel darf das Entgelt nicht höher sein als der zulässige Preis zuzüglich des Betrages der Kohlenabgabe. Der Zuschlag ist in jeder Rechnung neben dem Preis gesondert anzugeben.

(8) Die Kohlenabgabe ist kein der Umsatzsteuer unterliegender Teil des vereinnahmten Entgeltes im Sinne des § 5 des Umsatzsteuergesetzes.

(9) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1, 4 und 5 enthaltenen Begriffe im einzelnen zu erläutern. Die Rechtsverordnung bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates.“

#### 2. § 2 erhält die folgende Fassung:

##### „§ 2

##### Verwendung des Aufkommens aus der Abgabe

(1) Die durch die Abgabe aufkommenden Mittel bilden ein Treuhandvermögen des Bundes und sind zusätzlich zur Befriedigung des Wohnungsbedarfs der Arbeitnehmer im Kohlenbergbau und zur Durchführung damit zusammenhängender Maßnahmen zu verwenden; das gleiche gilt für die sonstigen Mittel des Treuhandvermögens im Sinne von § 17.

(2) Die Mittel sind so einzusetzen, daß durch den Bau der Bergarbeiterwohnungen möglichst viele Arbeitnehmer im Kohlenbergbau mit dem Grund und Boden verbunden werden. Zu diesem Zweck sind beim Neubau von Bergarbeiterwohnungen Eigenheime, Kleinsiedlungen, Kaufeigenheime und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums nach Maßgabe des § 3 mit Vorrang vor Mietwohnungen zu fördern. Soweit der Bau von Mietwohnungen gefördert wird, ist eine Gestaltung zu wählen, die eine spätere Überlassung als Eigenheime oder in der Rechtsform des Wohnungseigentums zuläßt.

(3) Bei der Förderung des Baues von Mietwohnungen ist die Bewilligung von Mitteln des Treuhandvermögens mit der Auflage zu verbinden, daß der Bauherr das Gebäude oder die Wohnung einem nach § 4 wohnungsberechtigten

Bewerber zu Eigentum oder als Wohnungseigentum zu einem Kaufpreis zu überlassen hat, bei dem ein unangemessener Gewinn des Verkäufers ausgeschlossen ist. Von der Auflage kann abgesehen werden, wenn die beabsichtigte Zweckbestimmung der Mietwohnung eine Übereignung ausschließt.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften über die Durchführung der Eigentumsmaßnahmen nach den Absätzen 2 und 3, namentlich über die Voraussetzungen, unter denen der Anspruch auf Übertragung des Eigentums geltend gemacht werden kann, zu erlassen.“

3. Hinter § 2 wird folgender § 2 a eingefügt:

„§ 2 a

Einsatz der Treuhandmittel

(1) Aus den Mitteln des Treuhandvermögens werden Darlehen für den Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt. Zuschüsse dürfen nur in besonderen Fällen gegeben werden. Bergarbeiterwohnungen im Sinne dieses Gesetzes sind die mit diesen Mitteln geförderten Wohnungen, die für Wohnungsberechtigte im Kohlenbergbau (§ 4) durch Neubau, durch Wiederaufbau zerstörter oder Wiederherstellung beschädigter Gebäude oder durch Ausbau oder Erweiterung bestehender Gebäude geschaffen werden.

(2) Die Darlehen sollen in der Regel für die nachstellige Finanzierung gewährt werden.

(3) Ein Darlehen wird ohne Rücksicht auf den Rang seiner dinglichen Sicherung für die nachstellige Finanzierung im Sinne von Absatz 2 gewährt,

a) wenn das Darlehen der Schließung einer Finanzierungslücke dient, die auch bei einem in angemessener Höhe gesicherten Einsatz von Mitteln des Kapitalmarktes, der Kohlenbergbauunternehmen, des Bauherrn oder sonstiger Art noch verbleibt, und

b) wenn die Verzinsung für das Darlehen aus dem Ertrag erst nach Abzug der Bewirtschaftungskosten und der sonstigen Kapitalkosten aufzubringen ist.

Für Kohlenbergbauunternehmen, die zur Erbringung des Finanzierungsbeitrages in angemessener Höhe nicht imstande sind, kann die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit der obersten Landesbehörde für Wirtschaft nach Anhörung des nach § 13 Abs. 4 berufenen Vertreters der Kohlenbergbauunternehmen den teilweisen oder zeitweisen Ersatz eines solchen Finanzierungsbeitrages durch nachstellige Mittel aus dem Treuhandvermögen zulassen.

(4) Die Mittel können auch für die Finanzierung des Baues von Wohnheimen zugunsten von Wohnungsberechtigten im Kohlenbergbau gewährt werden sowie für die Finanzierung des

Baues von Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, die durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind und von den Bauherren dieser Wohnungen oder Dritten, insbesondere Gemeinden, geschaffen werden.

(5) Die Mittel können für die anteilige Finanzierung von Aufschließungsmaßnahmen, soweit sie durch den Bau von Bergarbeiterwohnungen erforderlich geworden sind oder erforderlich werden, auch als Darlehen an eine Gemeinde gewährt werden. Die Gewährung der Darlehen ist nur zulässig,

a) soweit nicht die Kosten für diese Maßnahmen auf Grund gesetzlicher Vorschriften den Bauherren auferlegt werden können oder von einem Dritten auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung zu tragen sind,

b) wenn die Gemeinde nachweist, daß anderes geeignetes aufgeschlossenes Baugelände für das geplante Bauvorhaben nicht zur Verfügung steht und

c) soweit die Gemeinde nicht in der Lage ist, die Kosten dieser Maßnahmen aus sonstigen Mitteln zu bestreiten.

Die Mittel, die für die Finanzierung dieser Maßnahmen gewährt werden, dürfen 5 vom Hundert der jährlich auf die Kohlenbezirke des Landes verteilten Mittel aus dem Aufkommen der Kohlenabgabe nicht überschreiten.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 4 und 5 entscheidet der Bezirksausschuß.

(7) Darlehen nach Absatz 5 dürfen nicht gewährt werden, soweit die Maßnahmen dem Bau von Bergarbeiterwohnungen dienen, für die bis zum 1. November 1954 Treuhandmittel bewilligt worden sind.

(8) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Begriffe „Gemeinschaftsanlagen“, „Folgeeinrichtungen“ und „Aufschließungsmaßnahmen“ im einzelnen zu erläutern.“

4. § 3 erhält die folgende Fassung:

„§ 3

Bauherren

(1) Für den Kreis der Bauherren, denen Mittel des Treuhandvermögens zum Bau von Bergarbeiterwohnungen gewährt werden können, findet § 25 des Ersten Wohnungsbaugesetzes in der Fassung vom 25. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1047) Anwendung mit der Maßgabe, daß bevorzugt als Bauherren zu berücksichtigen sind

a) sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues, die Eigenheime, Kleinsiedlungen oder Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums selbst oder durch einen Bauträger schaffen;

- b) Bauherren von Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder des eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts, soweit die Wohnungen für sozialversicherte Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt sind;
- c) Bauherren, die Bergarbeiterwohnungen durch Wiederaufbau oder Wiederherstellung kriegszerstörter oder kriegsbeschädigter Gebäude schaffen, wenn bereits vor der Zerstörung oder Beschädigung die Wohnungen für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten waren; § 25 Abs. 2 des Ersten Wohnungsbaugesetzes findet auf Kohlenbergbauunternehmen insoweit keine Anwendung;
- d) Wohnungsbaugenossenschaften, die Bergarbeiterwohnungen schaffen und auf Grund eines Nutzungsvertrages sozialversicherten Arbeitnehmern des Kohlenbergbaues mit Rücksicht auf ihre Mitgliedschaft überlassen.

(2) Die Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben a und b haben Vorrang vor den Bauherren gemäß Absatz 1 Buchstaben c und d."

- 5. In § 4 Abs. 1 Buchstaben a und b werden die Worte „versicherungspflichtige Arbeitnehmer“ durch die Worte „sozialversicherte Arbeitnehmer“ ersetzt.
- 6. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter die Worte „des Treuhandvermögens“ die Worte „zum Bau von Mietwohnungen“ eingefügt.
  - b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Zweckbindung soll durch eine Dienstbarkeit dinglich gesichert werden.“
  - c) Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 wird Satz 3.
  - d) Absatz 2 erhält die folgende Fassung:
 

„(2) Die Vorschriften des Absatzes 1 gelten für die Gewährung von Mitteln des Treuhandvermögens zum Bau von Eigenheimen, Kaufeigenheimen, Kleinsiedlungen und Wohnungen in der Rechtsform des Wohnungseigentums oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts mit der Maßgabe, daß die Zweckbindung in geeigneter Weise auf einen angemessenen Zeitraum, jedoch nicht über 10 Jahre hinaus, sichergestellt werden soll.“
- 7. § 6 wird wie folgt geändert und ergänzt:
  - a) Absatz 1 erhält die folgende Fassung:
 

„(1) Eine Bergarbeiterwohnung kann auch einem Nichtwohnungsberechtigten vermietet werden,

- a) wenn dies für die Betreuung der Bergarbeiter erforderlich ist, die in größerer Entfernung von vorhandenen geschlossenen Wohngebieten wohnen, und wenn die Vermietung nur vorübergehend erfolgt; die für das Wohnungs- und Siedlungswesen zuständigen obersten Landesbehörden können den Anteil dieser Wohnungen allgemein oder im Einzelfall bestimmen;
- b) wenn hierdurch für einen nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a wohnungsberechtigten Arbeitnehmer eine andere Wohnung freigemacht wird, die für Arbeitnehmer des Kohlenbergbaues bestimmt oder nach Gesetz oder Rechtsgeschäft zur Verfügung zu halten ist.

Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 ruht in diesen Fällen nur, solange die Bergarbeiterwohnung dem Nichtwohnungsberechtigten vermietet ist."

- b) Absatz 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Zweckbindung nach § 5 Abs. 1 schließt nicht aus, daß die Einliegerwohnung in einer Kleinsiedlung oder in einem Eigenheim ausnahmsweise an einen Nichtwohnungsberechtigten vermietet wird oder der Wohnungsinhaber einen Teil seiner Wohnung an einen Nichtwohnungsberechtigten untervermietet oder überläßt.“

- 8. In § 13 Abs. 2 werden die Worte „einem Vertreter der Deutschen Kohlenbergbauleitung,“ gestrichen.
- 9. In § 16 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 

„Die bei der Durchführung dieser Aufgaben entstehenden notwendigen Verwaltungskosten der Treuhandstellen können, soweit sie nicht vom Darlehnsnehmer zu tragen sind, mit Zustimmung des Bundesministers für Wohnungsbau aus Mitteln des Treuhandvermögens gedeckt werden; das gleiche gilt für die notwendigen Verwaltungskosten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, soweit diese für den mit Treuhandmitteln geförderten Bergarbeiterwohnungsbau entstehen.“
- 10. Hinter § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:
 

„§ 24 a  
Geltung in Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

11. § 25 erhält die folgende Fassung:

„§ 25

Beginn und Dauer  
der Erhebung der Abgabe

Die in § 1 bezeichnete Abgabe wird vom 1. November 1954 an bis zum 31. Dezember 1957 erhoben.“

Artikel II

**Bekanntmachung  
des Wortlautes des Gesetzes zur Förderung  
des Bergarbeiterwohnungsbaues  
im Kohlenbergbau**

Der Bundesminister für Wohnungsbau wird ermächtigt, das Gesetz zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der sich durch

das vorliegende Gesetz ergebenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel III

**Geltung in Berlin**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. November 1954 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 29. Oktober 1954.

Der Bundespräsident  
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler  
Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wohnungsbau  
Dr. Preusker

Der Bundesminister der Finanzen  
Schäffer

Der Bundesminister für Wirtschaft  
Ludwig Erhard